

P
Z
Patientenstelle
Zentralschweiz

Infoblatt



Heidi Tomasini (rechts) spricht mit Margrit Urech im Wohnheim des Betagtenzentrums Rosenberg über die Patientenverfügung.

Der Patientenwille wird verbindlich

Viele ältere Menschen haben im Fall einer schweren physischen oder psychischen Krankheit Angst vor medizinischen Massnahmen. Sie lehnen diese Lebensverlängerung ab, weil sie für sich keine Lebensqualität mehr erkennen können. Künftig werden sie ihre Vorstellungen in einer gesetzlich verankerten Patientenverfügung festlegen können.

Die persönliche Patientenverfügung gewinnt bei der älteren Generation und in medizinischen und pflegerischen Berufsgruppen zunehmend an Bedeutung. In Luzern sind es die Patientenstelle Zentralschweiz, das Schweizerische Rote Kreuz (SRK), die Caritas und die Pro Senectute, welche Menschen beraten und unterstützen, die sich mit dem Gedanken beschäftigen, eine Patientenverfügung zu erstellen. Das Bild ist überall das gleiche: in der Mehrheit überwiegt das Interesse der Generation 60plus. Und es ist gewaltig! An einer dreistündigen Informationsveranstaltung der Caritas Luzern am einem Montagnachmittag im Frühjahr nah-

men um die 150 Personen teil. Im kommenden Jahr schreibt die Caritas vier Abendkurse zum gleichen Thema aus. «Das Interesse ist riesig» sagt auch Elisabeth Graf, die beim Schweizerischen Roten Kreuz in Luzern die Beratung bei der Erstellung von Patientenverfügungen koordiniert. Auch bei Pro Senectute Luzern ist die Nachfrage vorhanden, doch läuft sie dort in vielen Fällen über die Broschüre «Anordnungen für den Todesfall», die ein A4-Blatt mit Angaben für eine Verfügung enthält. Dieses Dokument wird pro Jahr an zwei- bis dreihundert Interessierte abgegeben.

Fortsetzung auf Seite 2

Liebe Leserin, lieber Leser

Erfahren, neutral, günstig und engagiert, kompetent und offen hat sich die Patientenstelle den Behörden und Politikern kürzlich vorgestellt. Das sind optimale Voraussetzungen für die Umsetzung des Hauptanliegens des Vereins: Die Patientenstelle soll Patientinnen und Patienten beraten.

Beratung ist nötig. Diesem Umstand sind sich viele Betroffene zu wenig bewusst und sie fühlen sich der Maschinerie der Medizin hilflos gegenüber. Ich höre immer wieder von Leuten, dass sie echte Probleme damit haben. Ich rate ihnen immer, sich von der Patientenstelle beraten zu lassen. Leider vernehme ich nur allzu oft, dass die eben genannten Leute dann mit «Habe ich nicht gekannt» oder «Ist mir nicht in den Sinn gekommen» antworten. Mit einer kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit und guten Kontakten zu den Spitälern will die Patientenstelle dieses Unwissen beseitigen.

Der Hauptartikel in diesem Info-Bulletin ist der Patientenverfügung gewidmet. Viele Institutionen bieten heute eine Vorlage an. Ich meine, dass auch hier die Beratung ausschlaggebend ist, denn hinter jedem Punkt einer Patientenverfügung steht eine wichtige Entscheidung. Seit kurzem steht eine überarbeitete Broschüre des Dachverbandes der Patientenstellen über die Rechte der Patienten bereit. Die Broschüre liefert einen Überblick über die verschiedenen Situationen, welche Patientinnen und Patienten während einer medizinischen Behandlung antreffen können.

Die Patientenstelle bietet ihre Beratungen zu sehr günstigen Konditionen an. Dies nicht zuletzt, weil die Patientenstelle auf eine breite Finanzierung abgestützt ist. Dennoch ist und bleibt das Budget ein wichtiges Thema. Mit jedem Beitrag unterstützen Sie die Arbeit der Patientenstelle Zentralschweiz. Ich danke für Ihre Unterstützung.

Urs Thumm, Vorstandsmitglied

Das von Pro Senectute Schweiz neu geschaffene Formular Patientenverfügung ist 2007 an 2700 Personen abgegeben worden (1600 deutsche Schweiz, 1100 in der Romandie). Noch in diesem Jahr soll auch eine Broschüre in italienischer Sprache erscheinen.

Bei Dialog Ethik in Zürich, einer Stiftung für Ethik im Gesundheitswesen, sind im Jahre 2007 mehr als 20 000 Formulare der Patientenverfügung bezogen worden. Auf Grund von Umfragen und Zahlen, welche der Stiftung vorliegen, geht man davon aus, dass ein Drittel bis die Hälfte der über 65-Jährigen eine Verfügung besitzt (NZZ vom 31. 07. 08).

Dem grossen Interesse steht die geringe Zahl der effektiv erstellten Verfügungen gegenüber. Nur rund acht Prozent der Schweizer Bevölkerung hat nach einer repräsentativen Umfrage der Sterbehilfeorganisation Exit eine Patientenverfügung (Tages-Anzeiger, 28. 01. 08). Diese Erkenntnis deckt sich mit den Aussagen von Beraterinnen der genannten Organisationen. Elisabeth Graf vom SRK Luzern: «Wir haben wohl sehr viele Anfragen, aber wenn es darum geht, sich ernsthaft und vertieft mit der Formulierung einer Patientenverfügung auseinanderzusetzen, wollen die meisten Anrufer noch abwarten. Was zunehmend an Bedeutung gewinnt, ist die Möglichkeit zur Hinterlegung einer PV beim SRK. Viele allein-stehende, ältere Menschen schätzen die Sicherheit, die ihnen damit gewährt wird.» Auch Jürg Lauber von Pro Senectute Luzern sagt, die Hemmschwelle zum Ausfüllen einer Verfügung sei noch gross.

Im eidgenössischen Parlament unbestritten

Auf der Ebene von Politik und Verwaltung sind die Grundlagen für die rechtliche Verankerung der Patientenverfügung erarbeitet. Sie sind Bestandteil des neuen schweizerischen Erwachsenenschutzrechts, das über eine Zivilgesetzbuch-Revision (ZGB) in Kraft gesetzt werden wird. In Artikel 370 ist der Grundsatz wie folgt formuliert: «Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.» National- und Ständerat haben dem ganzen Abschnitt «Patientenverfügung» bereits zugestimmt. Differenzvereinbarungen zwischen den Räten sind jedoch in andern Bereichen der ZGB-Revision notwendig. Schliesslich müssen die Kantone noch die Anschlussgesetzgebung machen, was den Zeitpunkt der endgültigen Rechtsetzung hinauszögern wird. Das dürfte im Kanton Luzern nach Aussage von Patricia Dormann vom Justiz- und Sicherheitsdepartement noch mindestens zwei bis vier Jahre dauern,

weil das neue Erwachsenenschutzrecht in eine breite Justizreform eingebettet worden ist. Als letztes Glied sind dann die Gemeinden gefordert, die eine Erwachsenenschutzbehörde einsetzen müssen, welche von einer dem Patienten oder der Patientin nahe stehenden Person angerufen werden kann, wenn einer Patientenverfügung nicht entsprochen wird.

«Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf der Versichertenkarte eintragen lassen.» So steht es in §371 im neuen Erwachsenenschutzrecht. Das Vorgehen und die Bestimmungen über den Datenschutz müssen vom Bundesrat geregelt werden. Die neue Versicherten- oder Gesundheitskarte mit der neuen AHV-Nummer wird ab Januar 2010 wie bisher von den Krankenkassen herausgegeben und verwaltet.

Das Erwachsenenschutzrecht geht bei der Anwendung einer Patientenverfügung vom urteilsunfähigen Patienten aus. Welchen Stellenwert hat eine Patientenverfügung, wenn jemand bei vollem Bewusstsein im Spital oder im Pflegeheim liegt? Peter Lack (40) ist Theologe und Geschäftsleiter von GGG Voluntas in Basel, einer Organisation, welche Menschen beim Erstellen persönlicher Vorsorgeverfügung berät und auch das Projekt Patientenverfügung beim SRK leitet. Er meint dazu: «Der Arzt ist in jedem Fall an den Auftrag des Patienten oder der Patientin gebunden.» Alle Organisationen raten zur regelmässigen Erneuerung der Patientenverfügung, was auf dem Papier mit Datum und Unterschrift festgehalten werden kann.

Obwohl in vielen Akutspitalern und in der Langezeitpflege die Sensibilität für das Thema Patientenverfügung langsam wächst, sorgt der rechtliche Schwebezustand für Unsicherheit. Es geschieht längst nicht überall, dass SpitalärztInnen oder das Pflegepersonal aus eigenem Antrieb nachfragen, ob eine Patientenverfügung bestehe. Recherchen in den medizinischen und pflegerischen Institutionen in Luzern zeigen, dass die Praxis auch hier, trotz Reglementen, noch sehr unterschiedlich ist.

Akutspitäler: Im Patientenreglement vorgesehen

In §35 des Patientenreglements des Luzerner Kantonsspitals heisst es: «Jede vom urteilsfähigen Patienten oder der urteilsfähigen Patientin im Voraus mündlich oder schriftlich verfasste Verfügung betreffend Behandlung und Betreuung ist verbindlich.» Im Abschnitt 2 wird dann festgehalten, dass die zuständige ärztliche Person berechtigt sei, Angehörige anzuhören, wenn Abklärungen über die

Fortsetzung auf Seite 3

Angebote in Luzern

Es ist in jedem Fall ratsam, sich für die Erstellung einer persönlichen Patientenverfügung beraten zu lassen, wie das vier in diesem Sektor tätige Institutionen in Luzern anbieten: Die Patientenstelle Zentralschweiz, das Schweizerische Rote Kreuz (SRK), die Caritas und Pro Senectute.

Patientenstelle Zentralschweiz

Die Patientenverfügung des Dachverbandes Schweizerischer Patientenstellen DVSP ist einfach und übersichtlich gestaltet. Der persönliche Wille wird kundgetan, eine Vertrauensperson wird erwähnt und es wird angekreuzt, was im Falle einer Entscheidungsunfähigkeit gemacht oder eben nicht gemacht werden darf. Auf der letzten Seite kann die Verfügung bis zu viermal erneuert werden und die Namen von zwei Vertrauenspersonen, bei welchen die Verfügung hinterlegt ist, werden hier notiert. Ausserdem wird eine Zusatzkarte in Kreditkartenformat abgegeben, welche jedermann und jederzeit über das Vorhandensein einer Patientenverfügung orientiert.

Die Patientenverfügung der Patientenstelle Zentralschweiz kostet CHF 5.–, die Zusatzkarte CHF 1.–. Für Informationen und Auskunft steht die Beraterin morgens von Montag bis Donnerstag gerne zur Verfügung.

Patientenstelle Zentralschweiz
St. Karliquai 12, 6004 Luzern
Tel. 041 410 10 14
patientenstelle.luzern@bluewin.ch

Caritas

Die Patientenverfügung besteht aus vier A4-Seiten mit vorgegebenen Fragen und mit Angaben über den Ort der Hinterlegung und über die beauftragte Vertrauensperson im Fall einer Urteilsunfähigkeit. Die Verfügung inklusive Begleitbroschüre kann für 15 Franken bei der Caritas angefordert werden. Über die Hotline führt die Caritas Beratungsgespräche. Auf Wunsch werden auch persönliche Gespräche vermittelt. Im Jahre 2009 veranstaltet die Caritas in Luzern vier Abendkurse von 19 bis 22 Uhr über «Die persönliche Patientenverfügung». Die Beratungen sind, neben den Telefongebühren, kostenlos.

Hotline 0848 419 419. Kursanmeldung und Auskunft 041 368 52 84
begleitung@caritas-luzern.ch

Fortsetzung auf Seite 3

Verfügung mit dem Patienten oder der Patientin nicht möglich seien. Gregor Schubiger, Mitglied der Geschäftsleitung Luzerner Kantonsspital und Präsident der Ethikkommission, früher Chefarzt Kinderhospital, erachtet jede Patientenverfügung, die auf eine bestimmte Krankheit ausgerichtet sei, als verpflichtend. «Und das Reglement ist gegenüber dem Personal kommuniziert.» Angesprochen auf das Verfahren sagt Schubiger, hier befinde sich der Patient noch in einer Bringschuld. Nicht immer werde von den Ärzten und Ärztinnen aktiv danach gefragt. Aktuell werde geprüft, ob ein Hinweis auf die Patientenverfügung Inhalt der Patienteninformationsbroschüre des Luzerner Spitals werden soll. «Wenn eine Patientenverfügung vorhanden ist, wird sie mit dem Patienten oder seinen Angehörigen besprochen. Das Dokument wird dann Bestandteil der Krankengeschichte.» In den Pflegeschulen gehört das Thema Patientenverfügung zum Ausbildungsstoff.

Die Hirslanden-Klinik St. Anna verfügt über ein Palliativmedizin-Konzept. Für Direktor Dominik Utiger – er absolvierte eine Weiterbildung in Palliativmedizin – ist es »sehr hilfreich, wenn eine aktuelle Patientenverfügung vorhanden ist. Insbesondere weiss das Behandlungsteam, dass sich der Patient mit dem Thema des letzten Lebensabschnitts bereits auseinander gesetzt hat. Dies erleichtert die Kommunikation.« Ältere, mehrfacherkrankte Patienten und Patientinnen würden beim Eintritt in die Klinik, auch in einer Notfallsituation, nach einer Verfügung und nach ihren Vorstellungen im Fall eines schwerwiegenden Krankheitsverlaufs gefragt. Die Sensibilisierung für das Thema sei unterschiedlich, sagt Utiger. «Beim Pflegepersonal findet sie über die Ausbildung statt, bei der Ärzteschaft ist der Informationsstand je nach Fachgebiet unterschiedlich. Deswegen engagiert sich die Klinik St. Anna stark, zusammen mit der Ärzteschaft ein interdisziplinäres Konzept umzusetzen.»

In der Langzeitpflege machen die Heime vorwärts

Beat Demarmels, Leiter der Abteilung Heime und Alterssiedlungen der Stadt Luzern, glaubt, dass in rund zwei Jahren im Rahmen des Konzepts Palliative Care eine generelle Regelung für den Umgang mit Patientenverfügungen in den Pflegeheimen eingeführt sein sollte. Aktuell werden in der Alterssiedlung Rosenberg Patientenverfügungsformulare beim Heimeintritt abgegeben. Wer die PV ausfüllen will, erhält beratende Unterstützung. Ruth Kreienbühl, Projektleiterin für Palliative Care, ergänzt, dass man für die Schulung des Heimpersonals mit der Caritas zusammenarbeite. Wie steht es um die Sensibilität der Ärzteschaft gegenüber der Patienten-

verfügung, die in wenigen Jahren zum verbindlichen Auftrag werden wird? Ruth Kreienbühl zögert mit einer Antwort und sagt dann: «Die Ärzte und Ärztinnen werden mitkommen, wenn Palliative-Care praktiziert wird. Dann gehört die Patientenverfügung einfach dazu.» Problematisch ist, dass die Ärzteschaft weitgehend das PV-Formular der FMH, der Verbindung der Schweizer Ärzte, abgibt. Es ist äusserst rudimentär abgefasst und wird von Fachpersonen, die sich mit der Ausfertigung von Verfügungen befassen, als zu wenig aussagekräftig eingestuft.

Patientenverfügung ist verbindliche Willensäußerung

Der zögerlichen Praxis der Ärzteschaft bei der Beachtung von Verfügungen in den gesundheitlichen Institutionen steht das eigentlich unbestrittene Recht des Patienten auf Selbstbestimmung gegenüber. Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) hat ihre Richtlinien zum Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen und Patienten aus dem Jahre 2005 überarbeitet und bezeichnet darin die Patientenverfügung als erstes Surrogat (Ersatz-Willenserklärung) bei urteilsunfähigen Patienten, die entsprechend beachtet werden müsse.

Für Peter Lack von GGG Voluntas widerspiegelt das Selbstbestimmungsrecht den gesellschaftlichen Konsens im Umgang mit hilfsbedürftigen Menschen. «Das ist Teil einer Emanzipationsgeschichte, die sich in den vergangenen Jahrzehnten im Verständnis der Arzt-Patientenbeziehung niedergeschlagen hat. Das neue Verhältnis von Bürgerautonomie und Autorität entspricht der sozialen Entwicklung.» Für Max Baumann, Titularprofessor für Privatrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Zürich, entspricht eine Patientenverfügung einer verbindlichen Willensäußerung (NZZ vom 31. 07. 08). «Die Ernsthaftigkeit und der Wille, gemäss der eigenen Patientenverfügung behandelt zu werden, sollte bei Menschen, welche die Verfügung im Alter von 65 Jahren und mehr abgefasst haben, nicht ohne wirklich zwingende Gründe bezweifelt werden. Diese Menschen kennen sich selber am besten und haben wesentliche Abschnitte eines erfüllten Lebens gemeistert.» Andreas Imhasly, Theologe und Krankenseelsorger am Paraplegikerzentrum Nottwil, sagte in einer Caritas-Fortbildung: «Eine Patientenverfügung ist eine Auseinandersetzung mit dem Tod; sie ist schon heute menschlich verbindlich. Ein medizinischer Eingriff ohne Zustimmung des Patienten ist eine Körperverletzung.»

SRK

Die Patientenverfügung SRK ist kein Formular zum Ankreuzen, sondern ein erprobtes Beratungskonzept für die Erstellung individuell formulierter Anweisungen. «Am Anfang steht eine Werteerklärung, in welcher die Person festhält, nach welchen Werthaltungen sie ihr Leben ausrichtet und gestaltet», sagt Elisabeth Graf, welche im SRK für die PV zuständig ist. Diese Erklärung wird in Zusammenarbeit mit einer ausgebildeten Beratungsperson erstellt und nachträglich zur Überprüfung zugestellt. Sie ist die Basis für die Erstellung der Patientenverfügung und für Aussagen zu medizinischen Massnahmen. Das SRK bietet eine Hinterlegungsmöglichkeit, womit das Dokument jederzeit, 24 Stunden in 365 Tagen abrufbar ist. Ein Trägerausweis im Kreditkartenformat informiert über das Vorhandensein und den Hinterlegungsort. Die Erstellung einer PV inklusive zwei Beratungsgespräche kostet 120 Franken, die Hinterlegung 50 Franken.

SRK Luzern
Museggstrasse 16, Postfach,
6002 Luzern, Tel. 041 418 70 10
pv@srk-luzern.ch

SRK Zug
General-Guisan-Strasse 22,
6300 Zug, Tel. 041 710 54 00
info@srk-zug.ch

Pro Senectute

Eine einfache Patientenverfügung kann bei den Sozialberatungsstellen der Pro Senectute, integriert in die Broschüre «Anordnungen für den Todesfall», gratis bestellt oder bezogen werden. Eine Dokumentation mit einer ausführlichen Verfügung stellt Pro Senectute Schweiz zur Verfügung. Sie kostet 12 Franken und kann ebenfalls bei den Sozialberatungsstellen bezogen werden. Dort werden selbstverständlich auch Beratungsgespräche geführt.

Beratungsstellen:
Luzern, Kriens, Amt Luzern-Land
Taubenhausstrasse 16, 6005 Luzern,
Tel. 041 210 73 43
luzern@lu.pro-senectute.ch

Emmen, Littau, Amt Hochdorf und Michelsamt,
Oberhofstrasse 25, 6020 Emmenbrücke,
Tel. 041 268 60 90
emmen@lu.pro-senectute.ch

Amt Sursee, Amt Willisau, Amt Entlebuch
Ettiswilstrasse 7, Postfach,
6130 Willisau, Tel. 041 970 40 20
willisau@lu.pro-senectute.ch

25 Jahre Patientenstelle Zentralschweiz

Die Patientenstelle Zentralschweiz mit Sitz in Luzern begeht dieses Jahr ihr 25jähriges Bestehen. Die Statistik über diese Jahre zeigt uns einen interessanten Verlauf. Die Anzahl der Anfragen veränderte sich anfänglich stark, bleibt jedoch in den letzten Jahren in ungefähr gleich. Die Aufteilung der Problematik jedoch hat sich stark verändert:

	1983	1988	1993	2003	2008 bis Oktober
Anzahl Anfragen	172	242	623	709	420
Problematik					
Arzt	} 35	40	88	158	118
Zahnarzt		31	12	51	72
Spital	7	41	51	32	72
Versicherung	35	36	294	180	25

Die krassste Bewegung fand unbestritten bei den Anfragen im Bereich der Versicherungen/Krankenkassen im Jahre 1993 und 1994 statt. Die Verunsicherung bei der Bevölkerung war sehr gross und die Prämien stiegen rapide an. Die Versicherten wollten informiert werden und holten sich diese Information, wie man sieht, bei der Patientenstelle. Auch in den folgenden Jahren hielt diese Quelle noch an, bis die Versicherungen eigene sog. Infocenter schufen, welche ihren Mitgliedern für sämtliche Auskünfte, auch im Hinblick auf Fragen zu Rechnungen zur Verfügung standen und stehen. Gegenüber den Vorjahren liegen die Anfragen dieses Jahr noch bei zirka einem Sechstel.

Tendenziell steigend sind die Anfragen im Zusammenhang mit Spitälern und Kliniken, 2007 waren es 68 Mal, dieses Jahr werden es noch mehr sein. Erwähnenswert ist hier sicher, dass wir seit Anfang dieses Jahres eine direkte und lobenswerte Zusammenarbeit mit dem Ombudsmann und dem Risk-Management des Luzerner Kantonsspital und der integrierten Departemente Sursee und Wolhusen führen. Mit der Hirslanden-Klinik St. Anna besteht diese

erfreuliche Kooperation direkt mit der Direktion und der ärztlichen Leitung. Gemeinsam können so gemeldete Fälle vor Ort analysiert und somit optimale Lösungen zur Zufriedenheit aller Beteiligten erarbeitet werden.

Auch im Bereich der Anfragen zu Behandlungen und Rechnungen von Zahnärzten konnten wir eine erhebliche Zunahme konstatieren. Die Leute sind kritischer geworden, kontrollieren Kostenvoranschläge und Rechnungen und getrauen sich, diese zu hinterfragen – mit unserer Unterstützung.

Was uns sehr freut: 34 neue Mitglieder konnten wir in diesem Jahr bereits auf unserer Liste hinzufügen und wir hoffen, dass noch viele dazu kommen. Unsere Mitglieder sind es, die uns mit dem jährlichen Beitrag von CHF 50.– unterstützen und somit dazu beitragen, dass wir unsere Arbeit überhaupt wahrnehmen, uns auch weiterhin für die Rechte der Patienten einsetzen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen können.

Herzlichen Dank.

Barbara Callisaya, Stellenleiterin

Sind Sie schon Mitglied?

Mit einer Mitgliedschaft unterstützen Sie unsere Beratungstätigkeit während des Jahres, stärken unseren Verein und helfen mit, dass wir unsere Arbeit auch in den kommenden Jahren tätigen können.

- Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 50.–
- Gönnerbeitrag ab Fr. 75.–
- Spenden werden gerne entgegen-
genommen.

Zudem erhalten Sie unsere Infoblätter mit jeweils aktuellen Beiträgen aus dem Gesundheitswesen.

Infomaterial

- Neue Broschüre Patientenrechte
- Im Kleinformat Fr. 2.–
- Patientenverfügung Fr. 5.–
- Hinweiskärtli fürs Portemonnaie Fr. 1.–

Impressum

Patientenstelle Zentralschweiz
St. Karliquai 12
6000 Luzern 5
Telefon 041 410 10 14
Fax 041 410 13 28
www.patientenstelle.ch/zentralschweiz
patientenstelle.luzern@bluewin.ch
PC 60-5854-9

Layout und Gestaltung:
Christof Unternährer, Hochdorf

Druck:
Victor Hotz AG, Steinhausen